

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
August 2006
ISSN 1434-3460

16/2006

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2113, 2136, 1191; GBO §§ 51, 29 – Grundschuldbestellung durch den befreiten Vorerben; Wirksamkeitsvermerk

AktG §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 53a, 57 – Erwerb eigener Aktien durch eine AG von einem bestimmten Aktionär zu einem bestimmten Preis

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 577, 570b BGB a. F. – Kein Mietervorkaufsrecht bei erstmaligem Verkauf nach Aufteilung, aber vor Inkrafttreten des § 570b BGB

GmbHG § 15 Abs. 4; BGB §§ 125, 242 – Beurkundungserfordernis auch für Treuhandvertrag über noch zu erwerbenden, aber schon existenten GmbH-Geschäftsanteil

GmbHG §§ 35, 46 Nr. 5, 6 u. 7, 53; BGB § 181 – Befreiung eines GmbH-Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB setzt Rechtsgrundlage im GmbH-Gesellschaftsvertrag voraus

GmbHG § 37 Abs. 2 S. 1; BGB § 164 – Beschränkung der Vertretungsmacht eines GmbH-Geschäftsführers bei Missbrauch setzt nur dem Vertragspartner erkennbaren objektiven Verstoß voraus, nicht notwendig Nachteil für die vertretene GmbH

BeurkG § 17 Abs. 1; BNotO § 19 – „Doppelte“ Belehrungspflicht bei ungesicherter Vorleistung auch bei Beurkundung eines Darlehensvertrages mit Sicherheitsbestellung

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2113, 2136, 1191; GBO §§ 51, 29 Grundschuldbestellung durch den befreiten Vorerben; Wirksamkeitsvermerk

I. Sachverhalt

Ein im weitest möglichen Umfang von den gesetzlichen Beschränkungen befreiter Vorerbe will eine Grundschuld an einem zum Nachlass gehörenden Grundstück bestellen.

II. Fragen

1. Unter welchen Voraussetzungen ist die Grundschuldbestellung durch den befreiten Vorerben ohne Zustimmung der Nacherben möglich?

2. Kann im Grundbuch ein Wirksamkeitsvermerk eingetragen werden, dass die Grundschuld auch gegenüber den Nacherben wirksam ist?

III. Zur Rechtslage

1. Zu den Verfügungsbeschränkungen des befreiten Vorerben im Allgemeinen

a) Gesetzliche Verfügungsbeschränkung für Grundstücke und Schenkungen (§ 2113 BGB)

Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück ist gemäß § 2113 Abs. 1 BGB im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Das Gleiche gilt gemäß § 2113 Abs. 2 S. 1 BGB für die Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt.

b) Befreiung des Vorerben durch den Erblasser (§ 2136 BGB)

Von den Verfügungsbeschränkungen des § 2113 Abs. 1 BGB kann der Erblasser – wie vorliegend – den Erben befreien, nicht aber von dem Verbot unentgeltlicher Verfügungen gem. § 2113 Abs. 2 BGB, wie sich aus § 2136 BGB ergibt.

2. Grundsuldbestellung als entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung?

Bei der Grundsuldbestellung durch einen befreiten Vorerben kommt es also entscheidend darauf an, ob es sich hierbei um eine gem. § 2113 Abs. 1 BGB i. V. m. § 2136 BGB endgültig wirksame entgeltliche Verfügung handelt oder aber um eine unentgeltliche Verfügung i. S. des § 2113 Abs. 2 BGB. **Unentgeltlich i. S. des § 2113 Abs. 2 BGB ist eine Verfügung dann, wenn** nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten objektiv eine in den Nachlass zu erbringende Gegenleistung fehlt oder dem aus der Erbmasse erbrachten Opfer nicht gleichwertig ist und subjektiv der Vorerbe die Ungleichwertigkeit etwa erkennt oder jedenfalls bei ordnungsgemäßer Verwaltung das Fehlen bzw. die Unzulänglichkeit der Gegenleistung hätte erkennen müssen (vgl. Palandt/Edenhofer, BGB, 65. Aufl. 2006, § 2113 Rn. 10 m. w. N.).

a) Entgeltlich, wenn Darlehensvaluta dem Nachlass zufließt

Dient die Grundsuldbestellung Zwecken der Nachlassverwaltung und fließt die Darlehensvaluta tatsächlich dem Nachlass zu, wird die Kreditgewährung wirtschaftlich als Gegenleistung für die Grundsuldbestellung angesehen und eine entgeltliche Verfügung bejaht (RGZ 133, 263; 148, 395; Staudinger/Avenarius, BGB, 2003, § 2113 Rn. 76). Hierbei wird von Teilen der Literatur nicht zwischen befreiter und nicht befreiter Vorerbschaft unterschieden. Auch die Grundsuldbestellung durch einen befreiten Vorerben kann nach diesen Literaturstimmen nur dann als entgeltlich angesehen werden, wenn durch sie dem Nachlass selbst ein Vermögensvorteil erwächst, der seine durch die Verfügung des Vorerben eingetretene Verringerung bei objektiver und subjektiver Betrachtung aufwiegt (Hennings, Eintragungen in Abteilung II des Grundbuches, 12. Aufl. 1996, Rn. 16.28).

b) Literatur: Entgeltlich, auch wenn befreiter Vorerbe Darlehensvaluta erhielt

Demgegenüber vertritt die mittlerweile wohl herrschende Literaturmeinung die Auffassung, dass die Grundsuldbestellung durch einen befreiten Vorerben auch dann als entgeltlich anzusehen ist, wenn das Darlehen dem Vorerben selbst zugute kommt (Wehrstedt, MittRhNotK 1999, 103; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 3480; Amann, in: Beck'sches Notarhandbuch, 4. Aufl. 2006, A VI Rn. 94 – anders wohl noch 3. Aufl.; Litzenburger, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 2113 Rn. 10; allgemein MünchKomm-Grunsky, BGB, 4. Aufl. 2004, § 2113 Rn. 23; differenzierend Gaberdiel, Kreditsicherung durch Grundschulden, 7. Aufl. 2004, Rn. 198: Entgeltlichkeit der Verfügung, wenn sie im Rahmen einer wirtschaftlich gerechtfertigten Verwaltung zur Bestreitung des Lebensunterhalts des befreiten Vorerben dient bzw. zur Befreiung von im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung eingegangener Verbindlichkeiten eingegangen wird).

Von der gesetzgeberischen Wertung her erscheint uns die letztgenannte Auffassung überzeugend. Denn der befreite Vorerbe darf Nachlassgegenstände auch für sich selbst verwenden und verbrauchen, ohne dass dies eine Ersatzpflicht auslöst (vgl. §§ 2134, 2136 BGB). Er könnte also auch den Grundbesitz veräußern und den Veräußerungserlös für sich verbrauchen. Dann aber erscheint es u. E. folgerichtig, ihm erst recht auch die bloße Belastung eines Nachlassgrundstücks mit einer Grundsuld zu gestatten.

Für die Differenzierung von Gaberdiel spricht, dass der BGH – allerdings in anderem Kontext – bei befreiter Vor-

erbschaft eine Verfügung auch dann als entgeltlich betrachtet, wenn die Gegenleistung in das Vermögen des Vorerben fließt – wobei der BGH allerdings weiter fordert, dass der befreite Vorerbe die Verbindlichkeit im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung des Nachlasses eingegangen sein muss, da andernfalls die auch für ihn geltende Schranke des § 2113 Abs. 2 BGB unterlaufen werden könnte (BGH BB 1984, 183 = NJW 1984, 366 = WM 1984, 146).

c) Vorsichtsprinzip in der Praxis der Kreditinstitute

Es bleibt allerdings darauf hinzuweisen, dass Kreditinstitute in der Praxis i. d. R. der strengeren Literaturmeinung folgen (Amann, in: Beck'sches Notar-Handbuch, A VI Rn. 95; Hennings, Rn. 16.28). Im Übrigen verlangen die Kreditinstitute häufig schon deshalb vorsorglich die Zustimmung der Nacherben zu der Grundpfandrechtsbestellung durch den befreiten Vorerben, um sich die Prüfung der Entgeltlichkeit zu ersparen (so auch eine in der Literatur teilweise ausgesprochene Empfehlung; vgl. Gaberdiel, Rn. 200; Nieder, Handbuch der Testamentsgestaltung, 2. Aufl. 2000, Rn. 614).

3. Eintragung eines Wirksamkeitsvermerks im Grundbuch

Bestellt der Vorerbe ein Grundpfandrecht, das gegenüber dem Nacherben wirksam ist, kann dieser Umstand durch die Eintragung eines Wirksamkeitsvermerks im Grundbuch zum Ausdruck gebracht werden. Der Wirksamkeitsvermerk kann eingetragen werden, wenn die Nacherben zustimmen oder wenn nachgewiesen wird, dass das einzutragende Recht entgegen § 2113 Abs. 1, 2 BGB auch bei Eintritt der Nacherbfolge wirksam bleibt (KG JFG 13, 111 = HRR 1935 Nr. 1525 = JW 1935, 3560; OLG Hamm, Rpfleger 1957, 19; BayObLG DNotZ 1998, 106 = NJW-RR 1997, 1239 = Rpfleger 1997, 429; Demharter, GBO, 25. Aufl. 2005, § 51 GBO Rn. 25; Meikel/Kraiß, Grundbuchrecht, 9. Aufl. 2004, § 51 GBO Rn. 102; Schöner/Stöber, Rn. 3490).

a) Zustimmung der Nacherben

Zum einen kann daher der Wirksamkeitsvermerk bei Bewilligung aller Nacherben eingetragen werden (§ 19, 29 GBO). Fraglich ist allein, ob bei Anordnung der Ersatznacherbfolge auch eine Zustimmung der **Ersatznacherben** erforderlich ist, wie dies das BayObLG in einer allerdings nicht entscheidungserheblichen Bemerkung festgestellt hat (BayObLG DNotZ 1998, 206, 207 = NJW-RR 1997, 1239 = Rpfleger 1997, 429; ebenso Schöner/Stöber, Rn. 296, Fn. 206). Nach a. A. ist hingegen die Zustimmung der Ersatznacherben entbehrlich (Amann, in: Beck'sches Notarhandbuch, A VI Rn. 95).

Materiell-rechtlich genügt für die Wirksamkeit der Verfügungen des Vorerben die Zustimmung der Nacherben; die **Zustimmung der Ersatznacherben ist nicht erforderlich** (RGZ 145, 316 = DNotZ 1935, 396; BGHZ 40, 115 = DNotZ 1964, 623 = NJW 1963, 2320; BayObLG NJW 1960, 965; BayObLG DNotZ 1983, 320, 324; BayObLG DNotZ 1993, 404 = MittRhNotK 1992, 314 = Rpfleger 1993, 148; OLG Köln NJW 1955, 63; OLG Oldenburg DNotZ 1962, 405 = Rpfleger 1962, 180; OLG Stuttgart BWNotZ 1957, 152; Schöner/Stöber, Rn. 3478; Palandt/Edenhofer, § 2113 BGB Rn. 7).

Grundbuchverfahrensrechtlich ist hingegen für den Verzicht auf die Eintragung des Nacherbschaftsvermerks nach § 51 GBO oder für die **Löschung des Nacherbschaftsvermerks** neben der Zustimmung der Nacherben auch die **Zustimmung der Ersatznacherben** erforderlich (KG JFG 21, 253; KG JW 1937, 2046; OLG Hamm DNotZ 1955, 538 = Rpfleger 1956, 159 mit zust. Anm. Haegele; BayObLGZ

1970, 137 = DNotZ 1970, 686 = NJW 1970, 1794 = Rpfleger 1970, 344; OLG Frankfurt, DNotZ 1970, 691 = Rpfleger 1971, 146; Schaub, in: Bauer/v. Oefele, GBO, 2. Aufl. 2006, § 51 GBO Rn. 116; ebenso für einen Verzicht auf die Eintragung des Nacherbschaftsvermerks: KGJ 21 A 251, 254; OLG Köln NJW 1955, 633; Schöner/Stöber, Rn. 3513). Denn der Schutz des Nacherbschaftsvermerks besteht auch für den nur hilfsweise berufenen Ersatznacherben. Ein Teil der Literatur differenziert jedoch dahingehend, dass die Löschungsbewilligung nur der Nacherben und nicht der Ersatznacherben genügt, wenn die Löschungsbewilligung zugleich die Zustimmung der Nacherben zu einer Verfügung des Vorerben enthält, da dann materiell-rechtlich die Zustimmung der Nacherben zur Wirksamkeit der Verfügung (und damit zum Nachweis der Grundbuchunrichtigkeit) genügt (Meikel/Kraiß, § 51 GBO Rn. 155; ebenso für den Unrichtigkeitsnachweis Demharter, § 51 GBO Rn. 42).

Das **BayObLG** will für die Eintragung des Wirksamkeitsvermerks dieselben Grundsätze wie für die Löschung des Nacherbenvermerks vor Eintritt des Nacherbfalles anwenden (BayObLG DNotZ 1998, 206, 207 f. = NJW-RR 1997, 1239 = Rpfleger 1997, 429). U. E. erscheint es aber trefender, dieselben Grundsätze wie für die materielle Wirksamkeit einer Verfügung des Vorerben anzuwenden. Denn es handelt sich hier um eine einzelne Verfügung des Vorerben, nicht um den Verzicht auf den Schutz vor künftigen Verfügungen (wie bei der Löschung des Nacherbschaftsvermerks). Wenn man aber doch mit dem BayObLG auf die Grundsätze der Löschung des Vermerks abstellen will, so ist u. E. zumindest die Differenzierung der Literatur zu übernehmen, wonach die Löschungsbewilligung, die zugleich die Zustimmung zu einer Verfügung des Vorerben enthält, nur der Zustimmung der Nacherben bedarf, nicht aber der Ersatznacherben (da es sich der Sache nach um einen Unrichtigkeitsnachweis der materiell-rechtlichen Wirksamkeit auch gegenüber den Nacherben handelt).

Als **Zwischenergebnis** ist somit festzuhalten, dass u. E. jedenfalls dann, wenn sämtliche Nacherben der Verfügung des Vorerben zustimmen, ein Wirksamkeitsvermerk eingetragen werden kann. Probleme ergeben sich insoweit nur, wenn die Nacherben noch minderjährig oder aktuell noch nicht bekannt sind (z. B. dann, wenn die Abkömmlinge des Vorerben zu Nacherben eingesetzt sind). In diesen Fällen ist u. U. ein Ergänzungspfleger bzw. Pfleger für unbekanntete Beteiligte zu bestellen, der jeweils nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB für seine Zustimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

b) Nachweis der Entgeltlichkeit

Nach dem oben Gesagten ist allerdings die Eintragung eines Wirksamkeitsvermerks auch dann möglich, wenn – ohne Zustimmung der Nacherben – dem Grundbuchamt nachgewiesen werden kann, dass das einzutragende Recht entgegen § 2113 Abs. 1, 2 BGB auch bei Eintritt der Nacherbfolge wirksam bleibt. Dem Grundbuchamt ist daher nachzuweisen, dass es sich um eine entgeltliche Verfügung handelt. Bei der Veräußerung von Grundbesitz durch den Vorerben ist anerkannt, dass der Nachweis **nicht in der Form des § 29 GBO** geführt werden muss, da dies praktisch nicht möglich wäre (Demharter, § 51 GBO Rn. 35; KEHE/Eickmann, § 51 GBO Rn. 24; Meikel/Kraiß, § 51 GBO Rn. 137; Schöner/Stöber, Rn. 3491 Fn. 4).

Nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien kann die Entgeltlichkeit bei einem zweiseitigen Geschäft

des befreiten Vorerben mit einem **unbeteiligten Dritten** regelmäßig angenommen werden; bei Verfügungen zu Gunsten naher Angehöriger hat das Grundbuchamt zu prüfen. Die Bestellung der Grundschuld zu Gunsten einer Bank ist nun immer ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten.

Vertritt man die oben angeführte Ansicht, wonach es unerheblich ist, ob die Darlehensvaluta in den Nachlass oder das Eigenvermögen des Vorerben gelangt, so würde es ausreichen, wenn man dem Grundbuchamt nachweist, dass eine Valuta, die der Höhe nach dem bestellten Grundpfandrecht entspricht, zur Auszahlung gelangt ist. Insoweit könnte man mit *Faßbender* (in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 21. Aufl. 2001, § 85 Rn. 49 M) ein **Schreiben der Bank** ausreichen lassen. Durch dieses Schreiben kann im Rahmen der freien Beweiswürdigung dem Grundbuchamt gegenüber nachgewiesen werden, dass eine Darlehensvaluta, die der Höhe der Grundschuld entspricht, ausbezahlt wurde.

Vertritt man allerdings die andere Auffassung, ist ein solches Schreiben nicht ausreichend. Dem Grundbuchamt müsste in diesem Fall auch nachgewiesen werden, dass die **Darlehensvaluta in den Nachlass** geflossen ist. Dieser Nachweis ist u. E. rein praktisch nicht zu führen. Insgesamt ist allerdings zu berücksichtigen, dass zu der eben angeführten Argumentation keine ausdrückliche Stellungnahme in Literatur bzw. Rechtsprechung ersichtlich ist. Ob die im Rahmen des Verkaufs durch den Vorerben entwickelten Grundsätze daher auch hier Anwendung finden können, ist ungewiss. Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass ein Wirksamkeitsvermerk auf diesem Weg nicht mit Sicherheit erreicht werden kann.

4. Ergebnis

Die Grundschuldbestellung ist daher den Nacherben gegenüber materiell wirksam, wenn entweder die Darlehensvaluta dem Nachlass zufließt oder – bei befreiter Vorerbschaft – nach h. M. auch, wenn sie dem befreiten Vorerben zufließt (jedenfalls, wenn sie vom Vorerben nicht für Schenkungen verwendet wird, sondern im Rahmen einer wirtschaftlich gerechtfertigten Verwaltung zur Bestreitung seines Lebensunterhalts). Ein Wirksamkeitsvermerk im Grundbuch kann u. E. bei Zustimmung aller Nacherben auch ohne Zustimmung der Ersatznacherben eingetragen werden – oder wenn dem Grundbuchamt die Entgeltlichkeit nachgewiesen wird, wobei der Nachweis nicht der Form des § 29 GBO bedarf.

AktG §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 53a, 57

Erwerb eigener Aktien durch eine AG von einem bestimmten Aktionär zu einem bestimmten Preis

I. Sachverhalt

Eine Aktiengesellschaft möchte im Rahmen einer Hauptversammlung u. a. eine Kapitalerhöhung beschließen. Gleichzeitig soll Beschluss über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gefasst werden, wonach die aus der Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien von einem bestimmten Aktionär zu einem ganz bestimmten Preis durch die AG zurückerworben werden können.

II. Frage

1. Kann in der Ermächtigung für den Rückerwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft ein genau bestimmter Preis

festgesetzt werden, obwohl § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG von der Festlegung des niedrigsten und höchsten Gegenwerts spricht?

2. Kann sich die Ermächtigung auf den (Rück-)Erwerb von einem bestimmten Gesellschafter beschränken?

III. Zur Rechtslage

1. Kaufpreis bei Rückwerb eigener Aktien durch eine AG

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wurde durch Art. 1 Nr. 5a cc des KonTraG vom 27.4.1998 (BGBl. 1998 I, 786) in das AktG eingeführt. Nach dieser Vorschrift ist ein Erwerb eigener Aktien bei Erfüllung der in der Vorschrift genannten Anforderungen sowie der Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 AktG ohne Vorliegen eines besonderen Erwerbsgrundes möglich. Verboten ist lediglich der „Handel in eigenen Aktien“.

a) Hauptversammlungsbeschluss über niedrigsten und höchsten Gegenwert

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erfordert, dass die Hauptversammlung in ihrem Beschluss über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien u. a. „den niedrigsten und höchsten Gegenwert“ für den Erwerb eigener Aktien festsetzt. Diese Regelung beruht auf Art. 19 Abs. 1 lit. a der **Kapitalrichtlinie** der EU 77/91/EWG vom 13. Dezember 1976 (ABl. 1976 Nr. L 26/1, abgedruckt beispielsweise bei Habersack, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2003, Rn. 206 ff.). Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass durch den Erwerb eigener Aktien die Gesellschaft sich zum Teil selbst gehört. Wird nun für den Erwerb eigener Aktien seitens der Gesellschaft eine Gegenleistung erbracht, könnte dies die Kapitalerhaltung zum Nachteil der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft beeinträchtigen. Daher bestimmt Art. 19 Abs. 1 lit. a der Kapitalrichtlinie, dass der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien den niedrigsten und höchsten Gegenwert festlegen muss. Anhand des Ermächtigungsbeschlusses ist daher für Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft ersichtlich, inwieweit der Kapitalerhaltung durch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gefahr droht.

Auch wenn wir hierzu keinerlei Rechtsprechung oder Literatur ausfindig machen können, ergibt sich daraus u. E., dass die Gesellschaft grundsätzlich darin frei ist, wie sie im Ermächtigungsbeschluss den niedrigsten und höchsten Gegenwert festsetzt. U. E. spricht nichts dagegen, im Ermächtigungsbeschluss den Gegenwert für den Erwerb eigener Aktien **ziffernmäßig genau festzulegen**, also nicht lediglich eine Bandbreite zu bestimmen. Problematisch ist dann freilich, dass der Erwerb auch nur zu diesem bestimmten Gegenwert erfolgen darf. Eine Abweichung durch die Gesellschaft würde dann gegen die Ermächtigung verstoßen und wäre gem. § 71 Abs. 4 AktG unzulässig.

b) Höhere als marktübliche Gegenleistung wäre unzulässige Einlagenrückgewähr (§ 57 AktG) und verdeckte Gewinnausschüttung

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG rechtfertigt im Übrigen nicht die Festsetzung beliebiger Grenzen im Hinblick auf den niedrigsten und höchsten Gegenwert, sondern nur die Festsetzung einer **marktüblichen Gegenleistung**. Nur eine solche Gegenleistung darf von der Gesellschaft beim Erwerb eigener Aktien erbracht werden. Würde eine höhere Gegenleistung erbracht, läge darin grundsätzlich ein Verstoß gegen § 57 Abs. 1 S. 1 AktG (Verbot der **Einlagenrückgewähr**). Steuerrechtlich liegt darüber hinaus eine **verdeckte**

Gewinnausschüttung vor (MünchKomm-AktG/Oechsler, 2003, § 71 Rn. 178; Vetter, AG 2004, 344; vgl. auch Möller, Rückwerb eigener Aktien, 2005, Rn. 49 ff.; Bezenberger, Erwerb eigener Aktien durch die AG, 2002, Rn. 43).

Umgekehrt bestehen diese Probleme freilich nicht, wenn die Gesellschaft einen Erwerbspreis unter dem wahren Wert der eigenen Aktien bezahlt. Ein solches „günstiges“ Geschäft ist für alle Gesellschafter von Vorteil. Ein Verstoß gegen § 57 AktG ist nicht zu besorgen. Entscheidend ist allein, dass sich letztlich der gezahlte Preis innerhalb der Bandbreite des Ermächtigungsbeschlusses hält (Bezenberger, Rn. 43). Die Literatur empfiehlt deshalb, den „niedrigsten Gegenwert“ für den Erwerb eigener Aktien möglichst gering festzusetzen (Bezenberger, Rn. 43; Möller, Rn. 50).

2. Aktienrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz gilt auch für Rückwerb eigener Aktien

a) Grundsatz

Bedenklich im vorliegenden Sachverhalt könnte sein, dass der in Aussicht genommene Rückwerb eigener Aktien nur **von einem bestimmten Aktionär** erfolgen und der Ermächtigungsbeschluss auch entsprechend formuliert werden soll. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bestimmt demgegenüber, dass § 53a AktG auf den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien anzuwenden ist. Damit wird der **aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz** auch für den Rückwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG noch einmal ausdrücklich hervorgehoben.

Insoweit handelt es sich bildlich gesprochen um ein „**umgekehrtes Bezugsrecht**“ (Bezenberger, Rn. 143; Möller, Rn. 219 f.; Paefgen, AG 1999, 67, 68; MünchKomm-AktG/Oechsler, § 71 Rn. 200). Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum KonTraG (BT-Drs. 13/9712, 13 = ZIP 1997, 2059, 2060) soll bei Erwerb und Veräußerung eigener Aktien der Grundsatz der Chancengleichheit der Aktionäre gewährleistet werden. Eigennütziges Verhalten der Verwaltung der Gesellschaft gegenüber einzelnen Aktionären soll verhindert werden, so dass nicht etwa bestimmten Aktionären erlaubt wird, das gegenwärtig hohe Beteiligungsrisiko durch Verkauf ihrer Aktien an die AG zu reduzieren, anderen hingegen nicht (Bezenberger, Rn. 143 f.; Paefgen, AG 1999, 67, 70; MünchKomm-AktG/Oechsler, § 71 Rn. 201).

b) Ausnahmen

Eine Ungleichbehandlung der Aktionäre ist beim Rückwerb eigener Aktien jedoch statthaft, wenn hierfür ein **sachlicher Grund** gegeben ist oder wenn die **übrigen Aktionäre zustimmen** (Bezenberger, Rn. 144; MünchKomm-AktG/Oechsler, § 71 Rn. 201). Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt beispielsweise dann vor, wenn einzelne Aktionäre bereit sind, der Gesellschaft ihre Aktien zu besonders günstigen Bedingungen anzubieten (Paefgen, AG 1999, 67, 73; MünchKomm-AktG/Oechsler, § 71 Rn. 201).

Ein sachlicher Grund, den Rückwerb nur von einzelnen Aktionären durchzuführen, kann darüber hinaus beispielsweise dann bejaht werden, wenn der Rückwerb eigener Aktien im Zusammenhang mit einem **Mitarbeiterbeteiligungsprogramm** steht oder die Aktien zunächst aus einer **Kapitalerhöhung** stammen und gerade von dem Aktionär zurückerworben werden sollen, der die Aktien aus der Kapitalerhöhung zeichnet (Richter, AG 2004, 277; Tollkühn, NZG 2004, 594).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

ZPO §§ 727, 794 Abs. 1 Nr. 5, 797 Abs. 2; BeurkG § 52 Bindung an eine bereits früher erteilte Vollstreckungsklausel oder erneute Prüfungspflicht bei Klauselumschreibung auf neuen Gläubiger; Offenkundigkeit von Nachlassakten; Berücksichtigung einer Titelquittung bei Umschreibung der Vollstreckungsklausel
Fax-Abruf-Nr.: 11444

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5; BeurkG § 17 Abs. 1 Belehrungspflicht des Notars über Möglichkeit der Zwangsvollstreckungsunterwerfung?
Fax-Abruf-Nr.: 11443

AktG §§ 292 ff.; GmbHG §§ 53, 54 Betriebsführungsvertrag für eine GmbH innerhalb eines Konzerns
Fax-Abruf-Nr.: 13185

WEG §§ 24, 25; InsO §§ 80, 88, 21, 22; ZVG §§ 146 ff., 19 Ladung zur und Stimmrecht bei Wohnungseigentümerversammlung für Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter
Fax-Abruf-Nr.: 11445

SachenRBERG §§ 15, 16, 32, 106, 123 Ausübung und Verbrauch des Wahlrechts nach §§ 15 f. SachenRBERG (Ankauf des Grundstücks oder Erbbaurechtsbestellung)
Fax-Abruf-Nr.: 1633

Rechtsprechung

BGB § 577, 570b BGB a. F. Kein Mietervorkaufsrecht bei erstmaligem Verkauf nach Aufteilung, aber vor Inkrafttreten des § 570b BGB

Das gesetzliche Vorkaufsrecht steht dem Mieter einer umgewandelten Eigentumswohnung auch im freien Wohnungsbau nur für den ersten Verkaufsfall nach der Umwandlung zu. Es besteht deshalb nicht, wenn die Eigentumswohnung vor dem am 1. September 1993 erfolgten Inkrafttreten des § 570b BGB a.F., der Vorgängerbestimmung des § 577 BGB, bereits einmal verkauft worden ist und nach diesem Zeitpunkt erneut verkauft wird (im Anschluss an Senatsurteil BGHZ 141, 194).

BGH, Urt. v. 29.3.2006 – VIII ZR 250/05
Kz.: L I 1 – § 577 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10629

Problem

Die Beteiligten stritten, ob ein Mietervorkaufsrecht nach § 577 BGB besteht. Die betroffene Mieterin hatte die Wohnung vor der Aufteilung in Wohnungseigentum gemietet und war nach ihren Angaben auch bereits vor der Aufteilung eingezogen. Kurz danach wurde das Grundstück in Wohnungseigentum aufgeteilt und die betreffende Einheit veräußert. All dies erfolgte vor dem 1.9.1993, an dem das Mietervorkaufsrecht nach § 570b BGB a.F. in Kraft trat. Im Jahr 2003 wurde die Eigentumswohnung weiterveräußert. Die Mieterin machte geltend, dass ihr ein Vorkaufsrecht zustehe.

Entscheidung

Der BGH verneinte ein Mietervorkaufsrecht. Er hatte bereits zuvor zu dem zwischenzeitlich aufgehobenen Mietervorkaufsrecht für öffentlich geförderte Wohnungen nach § 2b WoBindG entschieden, dass das Mietervorkaufsrecht nur für den ersten Verkaufsfall nach der Umwandlung der Mietwohnung in Wohnungseigentum besteht (BGHZ 141, 194 = DNotI-Report 1999, 112 = MittBayNot 1999, 463 = MittRhNotK 1999, 239 = NJW 1999, 2044 = Rpfleger 1999, 405 = ZNotP 1999, 291). Dies bestätigte er nun auch für das § 2b WoBindG nachgebildete Mietervorkaufsrecht nach § 570b BGB a.F. (= § 577 BGB n.F.).

Außerdem entschied der BGH, dass dies auch gilt, wenn der erste Verkauf noch vor Inkrafttreten des gesetzlichen Mietervorkaufsrechts erfolgte. Denn die besondere Gefährdung des Mieters vor einer Verdrängung im Zusammenhang mit der Umwandlung liege i. d. R. nur beim ersten Verkauf nach erfolgter Umwandlung vor.

GmbHG § 15 Abs. 4; BGB §§ 125, 242 Beurkundungserfordernis auch für Treuhandvertrag über noch zu erwerbenden, aber schon existenten GmbH-Geschäftsanteil

Ein Treuhandvertrag hinsichtlich eines GmbH-Geschäftsanteils unterliegt dem Formzwang des § 15 Abs. 4 GmbHG nur dann nicht, wenn er sich auf noch nicht existente Geschäftsanteile bezieht und vor der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages geschlossen wird.

BGH, Beschl. v. 12.12.2005 – II ZR 330/04
Kz.: L V 2 – § 15 Abs. 4 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 10630

Problem

Nach einer privatschriftlichen Treuhandvereinbarung sollte der Treuhänder GmbH-Geschäftsanteile treuhänderisch erwerben. 20 Jahre lang behandelte der Treuhänder seinen Vertragspartner wie einen Treugeber-Gesellschafter. Danach erst berief er sich auf die Formunwirksamkeit des Vertrages.

Entscheidung

In einer Leitentscheidung aus dem Jahr 1999 hatte der BGH entschieden, dass ein Treuhandvertrag hinsichtlich eines GmbH-Geschäftsanteils, der vor der Beurkundung des GmbH-Gesellschaftsvertrages geschlossen wird, nicht dem Formzwang des § 15 Abs. 4 GmbHG unterliegt. Beurkundungsbedürftig sei hingegen die Verpflichtung eines GmbH-Gesellschafters, seinen Geschäftsanteil künftig für

einen Treugeber zu halten. Ebenso sei eine Treuhandabrede beurkundungsbedürftig, die der Gesellschafter nach Gründung, aber vor Eintragung der GmbH hinsichtlich des künftig entstehenden Geschäftsanteils schließe (BGHZ 141, 207 = DNotI-Report 1999, 114 = DNotZ 1999, 756 m. Anm. Armbrüster = NJW 1999, 2594 = ZIP 1999, 925).

Der BGH bekräftigte nun, dass dies nicht nur für die für einen bereits gehaltenen Geschäftsanteil betreffende Treuhandabrede (Vereinbarungstreuhand) gelte, sondern ebenso für eine Erwerbstreuhand über noch zu erwerbende, aber bereits existente und bei Beendigung des Treuhandverhältnisses an den Treugeber herauszugebende Geschäftsanteile.

Im konkreten Fall sah der BGH die Berufung auf die Formnichtigkeit jedoch als treuwidrig an, da der Treuhänder den Kläger 20 Jahre lang wie einen Treugeber-Gesellschafter behandelt hatte.

GmbHG §§ 35, 46 Nr. 5, 6 u. 7, 53; BGB § 181 Befreiung eines GmbH-Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB setzt Rechts- grundlage im GmbH-Gesellschaftsvertrag voraus

**Die Befreiung eines GmbH-Geschäftsführers von den
Beschränkungen des § 181 BGB setzt eine entsprechende
Regelung oder Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag
der GmbH voraus.** (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

KG, Beschl. v. 21.3.2006 – 1 W 252/05
Kz.: L V 2 – § 35 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 10631

Problem

GmbH-Gesellschafter beschlossen bei der Bestellung eines weiteren Geschäftsführers, dass sowohl der neue wie der bisherige Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit seien. Das Handelsregister wies die Anmeldung zurück, da der GmbH-Gesellschaftsvertrag keine Rechtsgrundlage für die Befreiung vorsehe.

Entscheidung

Das Kammergericht hält die Befreiung ohne Rechtsgrundlage im GmbH-Gesellschaftsvertrag für nicht eintragungsfähig. Es liegt damit in Einklang mit der **Rechtsprechung** der anderen Oberlandesgerichte (BayObLGZ 1981, 209 = BB 1980, 1442 = DNotZ 1981, 185 = Rpfleger 1980, 427; BayObLGZ 1984, 109 = DB 1984, 1517 = MittBayNot 1984, 135 = Rpfleger 1984, 359; BayObLGZ 1989, 375 = DB 1989, 2229 = MittBayNot 1990, 53 = NJW-RR 1990, 420, 421 = Rpfleger 1990, 25; OLG Frankfurt OLGZ 1983, 182 = DNotZ 1983, 641 = NJW 1983, 945 = Rpfleger 1983, 114; OLG Köln OLGZ 1993, 167 = MittRhNotK 1992, 276 = NJW 1993, 1018), während **Teile der Literatur** dies für zulässig halten. Die Rechtsprechung sieht in einer nicht nur auf konkrete Rechtsgeschäfte bezogenen Gestattung, sondern dem Geschäftsführer generell, d. h. für alle oder eine abstrakt bezeichnete Gruppe von Rechtsgeschäften erteilten Befreiung eine unwirksame Satzungsdruchbrechung; erforderlich sei eine Satzungsänderung, die eine Ermächtigung für die Befreiung schaffe.

GmbHG § 37 Abs. 2 S. 1; BGB § 164 Beschränkung der Vertretungsmacht eines GmbH-Geschäftsführers bei Missbrauch setzt nur dem Vertragspartner erkennbaren objek- tiven Verstoß voraus, nicht notwendig Nachteil für die vertretene GmbH

**Eine durch Gesellschafterbeschluss begründete Be-
schränkung der Befugnis des GmbH-Geschäftsführers,
die Gesellschaft zu vertreten, führt – bei Erkennbarkeit
für den Vertragspartner – zu einer Beschränkung der
Vertretungsmacht, ohne dass es darauf ankommt, ob der
Geschäftsführer zum Nachteil der Gesellschaft handelt.**

BGH, Beschl. v. 19.6.2006 i. V. m. Hinweisbeschluss v. 10.4.2006 – II ZR 337/05

Kz.: L V 2 – § 37 Abs. 2 GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: 10632

Problem

Ein GmbH-Geschäftsführer hatte ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, das gegen ihm im Innenverhältnis auferlegte Beschränkungen verstieß. Dies war dem Vertragspartner auch bekannt. Strittig war jedoch, ob der Geschäftsführer dabei bewusst zum Nachteil der Gesellschaft handelte und ob auch dies dem Vertragspartner bekannt war.

Entscheidung

Der BGH bekräftigte zunächst in einem Hinweisbeschluss und dann im Beschluss zur Zurückweisung der Revision seine Rechtsprechung, wonach es genügt, wenn der Vertragspartner Kenntnis von der Überschreitung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis hat, ohne dass es darauf ankommt, ob der Geschäftsführer zum Nachteil der Gesellschaft handelt (BGH DNotZ 1989, 19 = NJW 1988, 2241 = WM 1988, 704, 706; BGH NJW 1984, 1461 = WM 1984, 305, 306; BGH DNotZ 1998, 963 = NJW 1997, 2678 = ZIP 1997, 1419).

Insbesondere wenn das Geschäft für die vertretene GmbH nachteilig ist, muss sich dem Vertragspartner ein missbräuchliches Verhalten des Vertretungsorgans aufdrängen (BGH DNotZ 1996, 810 = NJW 1996, 589 = ZIP 1996, 68), ohne dass aber damit ein bewusst nachteiliges Handeln tatbestandliche Voraussetzung für einen Missbrauch der Vertretungsmacht wäre.

BeurkG § 17 Abs. 1; BNotO § 19 „Doppelte“ Belehrungspflicht bei ungesicherter Vorleistung auch bei Beukundung eines Darle- hensvertrages mit Sicherheitsbestellung

**a) Für eine, dem Notar typischerweise bei Austauschge-
schäften obliegende, „doppelte“ Belehrung hinsichtlich
ungesicherter Vorleistungen kann nach der Interessen-
lage auch bei einem notariellen Darlehensvertrag Anlass
sein, in dem zugleich die Bestellung einer Grundschuld
als Sicherheit vereinbart wird.**

**b) Außerhalb des Anwendungsbereichs derjenigen Vor-
schriften, die eine Dokumentationspflicht des Notars
über bestimmte Belehrungen begründen, trägt für die
Behauptung, der Notar habe erforderliche Belehrungen
unterlassen, der Geschädigte die Beweislast.**

BGH, Urt. v. 22.6.2006 – III ZR 259/05
Kz.: L III 2 – § 17 Abs. 1 BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: 10633

Problem

Ein Notar beurkundete einen Darlehensvertrag mit Grundschuldbestellung. Die Darlehensnehmerin hatte das Grundstück gekauft, war aber noch nicht als Eigentümerin eingetragen. Hierzu enthielt die Urkunde auch einen Hinweis. Das Darlehen sollte nach dem beurkundeten Vertragstext noch am Tag der Beurkundung ausgezahlt werden.

In der Folgezeit kam es weder zum Eigentumserwerb der Darlehensnehmerin an dem Grundstück noch zur Grundschuldeintragung. Nachdem die Darlehensnehmerin in Insolvenz fiel, nahm der Darlehensgeber den Notar aus Amtshaftung in Anspruch.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH handelte es sich um eine ungesicherte Vorleistung, da auch der Darlehensvertrag mitbeurkundet wurde – auch wenn ein Vertragsgegenstand **Sicherungsgeschäft** und damit kein typisches Austauschgeschäft war. Damit musste der Notar über das Vorliegen einer ungesicherten Vorleistung und über mögliche Absicherungen (z. B. durch Auszahlung erst nach Grundschuld-eintragung) belehren.

Der BGH verwies jedoch an das OLG zurück, da dieses über eine mögliche mündliche Belehrung keinen Beweis erhoben hat. Der BGH stellte dabei klar, dass die Beweislast hierfür beim Geschädigten lag, da das Gesetz insoweit keinen Belehrungshinweis in der Urkunde vorschreibt. Das OLG durfte sich hierfür nicht auf den im Urkundstext enthaltenen Belehrungsvermerk beschränken.

Literaturhinweise

K.-O. Schmittat, Einführung in die Vertragsgestaltung, 2. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2005, 249 Seiten, 25.– €

Die Vertragsgestaltung gewinnt einen immer größeren Stellenwert in der juristischen Ausbildung. Hierfür bietet *Schmittat* eine Einführung in Arbeitsmethode und Instrumentarium des Vertragsjuristen. In zahlreichen Fällen entwickelt er beispielhaft mögliche Gestaltungen. Das Buch eignet sich daher auch für den Notarassessor, der sich nach einer doch schwerpunktmäßig immer noch auf die Streitentscheidung orientierten Ausbildung plötzlich schwerpunktmäßig mit Aufgaben der Vertragsgestaltung konfrontiert sieht.

Notar a. D. Christian Hertel

C. Müller-Magdeburg, Rechtsschutz gegen notarielles Handeln, Carl Heymanns Verlag, Köln 2005, 400 Seiten, 58.– €

Die Monographie fasst verschiedene Verfahren „gegen“ den Notar zusammen, nämlich die **Beschwerde** nach § 15 Abs. 2 BNotO, nach § 54 BeurkG, die Rechtsbehelfe des Klauselerteilungsverfahrens, die **Notarkostenbeschwerde** nach § 156 KostO, die **Amtshaftungsklage** nach § 19

BNotO und – angesichts des Titels eher unerwartet – auch das **dienstaufsichtliche Verfahren**. Der deutliche Schwerpunkt liegt bei dem Verfahren nach § 15 Abs. 2 BNotO und § 156 KostO, die zusammen etwa 2/3 des Werkes ausmachen, während die Amtshaftungsklage mit etwa 1/10 des Werkes eher kurz behandelt wird. Die Arbeit sammelt alle einschlägigen Entscheidungen und bearbeitet das Thema in monographischer Tiefe.

Notar a. D. Christian Hertel

S. Hüttinger/D.-U. Otto, Basishandbuch des Notariats, Carl Gerber Verlag, Unterschleißheim 2005, 538 Seiten, 19,90 €

Das „Basishandbuch“ fasst die für das Alltagsgeschäft und **für Ausbildungszwecke wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen** in einem handlichen Band zusammen. Es stellt sich damit als Auszug aus dem für die neuen Bundesländer von der Ländernotarkasse Leipzig erstellten „Praxishandbuch des Notariats“ dar – mit dem Vorteil, dass man (anders als beim Praxishandbuch) keine Ergänzungslieferungen einsortieren muss, sondern jährlich eine aktualisierte Neuauflage erscheint. Neben den wichtigsten gesetzlichen Grundlagen (BNotO, BeurkG, DONot, GBO, ErbbauVO, BauGB, WEG, HGB, AktG, GmbHG, LPartG, HeimG, GrEStG, ErbStG samt Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare, KostO – und, wohl zu Ausbildungszwecken, auch dem Grundgesetz) enthält es auch Übersichten über Vorkaufrechte und Genehmigungserfordernisse sowie Sterbetafeln und Rentenwerttabelle.

Die Vorschriftensammlung eignet sich damit als Ergänzung des BGB für die Ausbildung oder zur Mitnahme in der Aktentasche.

Notar a. D. Christian Hertel

H. Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 2. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2006, 624 Seiten, 54.– €

Dass die zweite Auflage eines rechtswissenschaftlichen Werkes 25 Jahre nach der ersten Auflage erscheint, ist schon ungewöhnlich. Noch ungewöhnlicher ist es aber, wenn die erste Auflage immer noch als **das Standardwerk** in ihrem Bereich gilt und – da längst vergriffen – sich in mancher Handbibliothek als kopiertes Exemplar findet. Just dies trifft aber auf *Wolfsteiners* „Vollstreckbare Urkunde“ zu, deren erste Auflage 1978 erschien und die damals die wissenschaftliche Befassung mit dem Thema eigentlich erst begründete. *Wolfsteiner* hat die Rechtsentwicklung im Recht der Zwangsvollstreckungsunterwerfung in seiner Kommentierung der §§ 794 ff. ZPO im Münchner Kommentar nachgezeichnet – sowie die Folgen für die notarielle Vertragsgestaltung insbesondere im Kersten/Bühling und daneben in diversen Aufsätzen. Für eine umfassende monografische Darstellung war man aber – trotz zwischenzeitlicher Arbeiten anderer Autoren – immer noch auf *Wolfsteiners* Erstling aus dem Jahr 1978 verwiesen. Umso erfreulicher, dass dieses Standardwerk nunmehr neu bearbeitet und dabei erheblich erweitert wurde. Den Notarkollegen dürften dabei insbesondere die **zahlreichen Formulierungsmuster** freuen, die es in der ersten Auflage noch nicht gab.

Notar a. D. Christian Hertel

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

R. Adam, Die Unwirksamkeit von Ehevereinbarungen, BWNNotZ 2006, 29

S. Apfelbaum, Gütergemeinschaft und Gesellschaftsrecht, MittBayNot 2006, 185

M. Bengel, Die gerichtliche Kontrolle von Pflichtteilsverzicht, ZEV 2006, 192

M. Blank, Einzelfragen des Bauträgervertragsrechts und ihre Darstellung gegenüber dem Verbraucher – Ein kritischer Blick auf das neu gefasste „Bauträgermerkblatt“, NotBZ 2006, 126

A. Bürger, Die Beteiligung Minderjähriger an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RNotZ 2006, 156

C. Eberl-Borges/M. Schüttlöffel, Sozialstaat oder Verwandtensolidarität – Neuere Entwicklungen des Sozialhilferegresses bei der Unterhaltspflicht erwachsener Kinder und beim Behindertentestament, FamRz 2006, 589

C. Eberl-Borges, Verfügungsgeschäfte der Erbengemeinschaft im Rahmen der Nachlassverwaltung, NJW 2006, 1313

H. Fessler/U. Bous, Zum 150-jährigen Bestehen der Rheinischen Notar-Zeitschrift, RNotZ 2006, 151

D. Gebel, Nießbrauchsrechte und Nießbrauchslasten im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, ZErB 2006, 122 und 142

R. Geck, Gestaltungsüberlegungen bei Grundstücksvermächtnissen unter Berücksichtigung des obiter dictum des BFH, ZEV 2006, 201

U. Haas, „Flankierende Maßnahmen“ für eine Reform des Gläubigerschutzes in der GmbH, GmbHR 2006, 505

M. Heidenhain, Katastrophale Rechtsfolgen verdeckter Sachanlagen, GmbHR 2006, 455

G. Hübsch/A. Hübsch, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Kaufrecht, WM 2006, Sonderbeilage

Vollhardt, Die Auslegung des § 29 BNotO durch das Bundesverfassungsgericht, MittBayNot 2006, 205

H. Wicke, Die Europäische Aktiengesellschaft, MittBayNot 2006, 196

Veranstaltungen

Termine für **Oktober 2006** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Aktienrecht in der Praxis (Krieger/Priester), 6. – 7.10.2006 Düsseldorf

Miet- und Ratenzahlungskauf in der notariellen Praxis (Hügel/Salzig), 7.10.2006 Bochum

Wohnungseigentum und Wohnungserbbaurecht in der notariellen Praxis (Langhein/Rapp/Volk), 13. – 14.10.2006 Gelsenkirchen

Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag (Krauß), 13.10.2006 Wiesbaden, 14.10.2006 Berlin

Update Grundstückskaufvertrag – mit Buch und CD-Rom – (Krauß), 20.10.2006 Kassel, 21.10.2006 Bremen

Zivil- und steuerrechtliche Schnittstellen im Immobilienrecht (Wälzholz), 27.10.2006 Bochum, 28.10.2006 Bremen

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg